Erwartungen der (österreichischen) rechtshistorischen Forschung an das Projekt "Intertextualität in den Rechtsakten von Karl Kraus"

Gerald Kohl (Wien)

## I) Institutionelle Rahmenbedingungen

Rechtsgeschichte ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die aufgrund ihrer Betrachtungsweise den Geschichtswissenschaften, aufgrund ihres Untersuchungsgegenstandes den Rechtswissenschaften zugerechnet wird. Institutionell ist sie seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert an den juridischen Fakultäten beheimatet.<sup>1</sup>

In Österreich<sup>2</sup> wird rechtshistorische Forschung vor allem an den rechtshistorischen Instituten der Juristenfakultäten in Wien, Graz und Innsbruck betrieben, in geringerem Maße noch in Salzburg und Linz. Daneben ist die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu nennen, die nach wechselvollem (hier nicht im Detail darzustellendem) Schicksal heute wieder über rudimentäre eigene Ressourcen verfügt, jedoch primär koordinierend tätig ist und dazu auf der ehrenamtlichen Mitarbeit universitär verankerter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler<sup>3</sup> beruht. Sie bringt dabei auch verschiedene

- 1 Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.): Manual Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien 52018, Rz 1001; Bettina Noltenius / Sebastian Roßner / Stephan Schuster: Annäherung an die Rechtsgeschichte, in: Julian Krüper (Hg.), Grundlagen des Rechts, Baden-Baden 32017; Gerald Kohl: Legal Historiography (German), in: Albrecht Classen (Hg.), Handbook of Medieval Studies. Terms Methods Trends, Vol. I, Berlin / New York 2010, 788–806; Michael Stolleis: Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek 32007, 391–412; Diethelm Klippel: Rechtsgeschichte, in: Joachim Eibach / Günther Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft, Stuttgart/Göttingen 22006, 126–141, 171–173.
- 2 Die allgemeinen Ausführungen zur österreichischen rechtshistorischen Forschung gehen auf Überblicksdarstellungen zurück: Wilhelm Brauneder / Gerald Kohl: A jogtörténet-tudományi kutatások Ausztriában [Rechtsgeschichtswissenschaftliche Forschungen in Österreich] (= Jogtörténeti értekezések 40), Budapest 2011 (mit weiteren Nachweisen) [diese Arbeit wird in der Folge zitiert als: Brauneder / Kohl]. Weiters: Wilhelm Brauneder / Gerald Kohl: A jogtörténeti kutatás Ausztriában [Rechtshistorische Forschungen in Österreich], in: Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau] 2006/3, 29–35 (um Anmerkungsapparat gekürzt); Wilhelm Brauneder / Gerald Kohl: Die rechtshistorische Forschung in Österreich, in: Czasopismo prawno-historyczne, LIV 2002/1, 17–55 (mit weiteren Nachweisen).
- 3 Die hier gebrauchte Doppelform soll bewusst machen, dass rechtshistorische Forschung heute auch "weiblich" ist. Nachdem biologisches Geschlecht (sexus) und grammatikalisches Geschlecht (genus) jedoch zwei verschiedene Kategorien sind, wird in der Folge aus Gründen der Lesbarkeit meist das generische Maskulinum verwendet.

Forschergruppen zusammen: Neben Rechtshistorikern im engeren Sinn, also historisch spezialisierten Juristen, betreiben nämlich zwei weitere Personengruppen rechtshistorische Forschung: Es handelt sich dabei einerseits um Juristen mit anderer als rechtshistorischer Spezialisierung, andererseits um Historiker, die überwiegend an den zahlreichen historischen Universitätsinstituten, zum kleineren Teil in Archiven beschäftigt sind.

Rechtsgeschichte - in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein zentraler und schwergewichtiger Teil der Juristenausbildung – ist heute ein "Orchideenfach". An den rechtshistorischen Instituten Österreichs sind (nach zahlreichen Stellenkürzungen) gerade noch 15 Habilitierte aktiv, von denen einige jedoch (auch) andere Arbeitsschwerpunkte aufweisen und somit nicht als rechtshistorische ,Vollzeitäquivalente' gelten können. Innerhalb der österreichischen Juristenfakultäten hat die Rechtsgeschichte einen höchst unterschiedlichen Stellenwert. Fast die Hälfte der oben genannten 15 Habilitierten ist an der Wiener Fakultät beschäftigt, ein knappes Drittel in Graz, der Rest verteilt sich auf Linz, Salzburg und Innsbruck. Naturgemäß größer ist die Zahl (auch) rechtshistorisch Habilitierter in Deutschland, wo die universitäre Rechtsgeschichte jedoch überwiegend als Nebenfach (meist neben Bürgerlichem Recht) erscheint; die größere Personenzahl wird also teilweise durch eingeschränkte Intensität wieder kompensiert. Außeruniversitär widmet sich in Deutschland das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte ausschließlich diesem Fach.<sup>5</sup> Insgesamt ist unter diesen Bedingungen auch die Vielfalt an Forschungsinteressen nicht grenzenlos; sie deckt aber bei entsprechender Personalausstattung doch das gesamte Fach in einer beachtlichen Themenbreite ab (siehe dazu unten II).

Die Interessen der Nichtrechtshistoriker-Juristen erstrecken sich hingegen vor allem auf die neuere Verfassungsgeschichte ab etwa dem Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses formeller Verfassungen 1848/49. Gelegentlich finden sich auch Arbeiten zur historischen Vertiefung anderer aktuell rechtlicher Arbeitsschwerpunkte, wie etwa des Zivil- oder Zivilprozeßrechts sowie biographische Forschungen zu Leben und Werk früherer Vertreter der jeweiligen Fächer.

Die rechtshistorischen Forschungen der Historiker sind etwas breiter gestreut. Neben der Verfassungsgeschichte betreffen sie mit der Wissenschaftsgeschichte auch die Privatrechtsgeschichte – dies besonders unter Berücksichtigung sozialgeschichtlicher Fragestellungen – sowie mit der historischen Kriminalitätsforschung schließlich die Strafrechtsgeschichte. Seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert sind dazu, teils im Rahmen der Österreichischen Historikerkommission, vermehrt Arbeiten zur Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts getreten.<sup>6</sup>

Im Verhältnis zu ihren historischen "Nachbardisziplinen" sieht sich die Rechtsgeschichte mit unterschiedlichen Tendenzen konfrontiert. Einerseits gingen durch zunehmende Spezialisierung einst engere Kontakte zurück; ein Beispiel dafür ist die

<sup>4</sup> Vgl. exemplarisch zur Geschichte des Wiener Rechtsgeschichte-Instituts: https://rechtsgeschichte.univie.ac.at/fileadmin/user\_upload/i\_rechtsge-schichte/PDF/Institutsgeschichte.pdf (alle Links zuletzt aufgerufen am 26.3.2022).

<sup>5</sup> https://www.rg.mpg.de/.

<sup>6</sup> https://hiko.univie.ac.at/.

Verselbstständigung einer Sektion "Rechtsgeschichte" aus einer früher gemeinsamen Sektion "Rechts-, Sozial und Wirtschaftsgeschichte" am Österreichischen Historikertag schon 1970. Andererseits rücken die allgemein-politische Geschichte sowie die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit der Rechtsgeschichte in verschiedenen Formen wieder näher zusammen: Im Normalfall handelt es sich dabei um Projekte unter Einbindung historischer und rechtshistorischer Fachvertreter, wie etwa im Rahmen der Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit.7 Auch der Einsatz von Historiker\*innen bei rechtshistorischen Projekten kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden, wenngleich dieses Phänomen zumindest teilweise aus strukturellen Problemen resultiert – aufgrund besserer Alternativen sind junge Juristinnen und Juristen für prekäre Beschäftigungsverhältnisse, wie sie bei Drittmittelprojekten zwangsläufig entstehen, einfach schwerer zu gewinnen. Daneben fehlen ihnen natürlich auch häufiger wichtige Voraussetzungen wie etwa Kurrentschrift-Lesefähigkeit. Neben diesen kooperativen Normalfällen gibt es zwei Extremfälle: Etwas häufiger begegnet das Unterbleiben von Kooperation, obwohl diese nützlich wäre; dazu gehört etwa die Beschäftigung mit genuin juristischen Fragestellungen ohne juristische Kompetenz. Seltener ist der Zusammenfall juristischer und historischer Expertise in einer Person – in den vergangenen Jahren ist es aber doch gelegentlich zu zweifachen Habilitationen (Geschichte/Rechtsgeschichte) gekommen.8

Für die Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung stehen in Österreich seit 2011 die Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs zur Verfügung, die von der bereits erwähnten Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW herausgegeben werden. Dieser Zeitschrift liegt ein weiter Österreichbegriff zugrunde, der auch alle ehemals österreichischen Gebiete umfasst. Die vom Wiener Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte 2019 erstmals veranstaltete "Central and Eastern European Legal History Conference" (CEELHC) umreißt das Einzugsgebiet. International ausgerichtet und thematisch umfassend sind auch die (ebenfalls in Österreich verlegte) Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) und die traditionsreiche Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG). Daneben sind thematisch spezialisierte Zeitschriften zu nennen wie etwa Parliaments, Estates & Representation für die Geschichte des Parlamentarismus. Abgerundet wird das Bild von allgemeinhistori-

- 7 Michael Hochedlinger / Petr Mata / Thomas Winkelbauer (Hg.): Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit I/1–2 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsbd. 62/1–2), Wien 2019, mit Beiträgen auch von Rechtshistorikern (Christian Neschwara, Thomas Olechowski, Martin P. Schennach).
- 3 Gerhard Ammerer, Martin P. Schennach.
- 9 https://www.austriaca.at/brgoe\_collection.
- 10 Gerald Kohl u.a. (Hg.): Mittel- und Osteuropäische Rechtshistorische Konferenz 2019 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 10. Jahrgang, Heft 2/2020), Wien 2020.
- 11 https://www.univie.ac.at/znr/.
- 12 Hans Thieme: Zum Erscheinen von Band 100 der Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung, in: ZRG/GA 1983, 1–8.
- 13 https://www.tandfonline.com/toc/rper20/current.

schen Zeitschriften wie etwa den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) oder den Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs (MöStA), die ebenfalls rechtshistorisch einschlägige Fragen behandeln und die für umfassendere Arbeiten oder thematische Schwerpunkte auch Sonderband-Reihen aufweisen. Für Themen mit regionalem Schwerpunkt wurden früher auch gerne Zeitschriften der historischen oder landeskundlichen Vereine in den einzelnen Bundesländern als Forum genützt. Dies scheint jedoch rückläufig – vermutlich, weil diese Zeitschriften mangels internationaler Sichtbarkeit und infolge fehlenden peer-review-Verfahrens vielen karrierebewussten Autoren nicht mehr attraktiv erscheinen. (Welche kulturelle Verarmung durch derartige, teilweise überzogene Ansprüche langfristig zu beklagen sein wird, bleibt abzuwarten.) Nur gelegentlich finden rechtshistorische Themen in klassischen juristischen Zeitschriften wie etwa den Juristischen Blättern oder der Österreichischen Juristen-Zeitung Aufnahme. Schriftenreihen und andere Veröffentlichungsmöglichkeiten für Monographien und Sammelbände können hier aus Raumgründen nicht dargestellt werden.

Fachlicher Austausch erfolgt auch im Rahmen der wissenschaftlichen Selbstorganisation, bei der die engeren Fachgrenzen ohnehin traditionell aufgeweicht erscheinen. Eine ausschließlich die österreichischen Rechtshistoriker umfassende Organisation besteht nicht. Diese sind allerdings als Mitglieder in verschiedene, auch internationale Vereinigungen eingebunden: In der deutschen Vereinigung für Verfassungsgeschichte finden sich ebenso Juristen und Historiker aus Österreich wie in der Internationalen Kommission für Stände- und Parlamentsgeschichte. Selbst ein fachspezifischer Verein wie die Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft hat Historiker nicht nur unter seinen Mitgliedern, sondern auch unter seinen Funktionären. 16

Aller bestehenden Verbindungen ungeachtet bleibt eine verstärkte Kommunikation zwischen den verschiedenen Forschergruppen wünschenswert; sie wäre fruchtbar und insbesondere dort wichtig, wo in der Vergangenheit rechtliche Fragestellungen entstanden, die spezifischer juristischer Kenntnisse bedürfen.

## II) Forschungsfelder und Forschungsthemen der österreichischen Rechtsgeschichte

Die österreichische rechtshistorische Forschung deckt, wie bereits erwähnt, eine Vielfalt an Themengebieten ab. Je nach dem untersuchten Teilbereich der Rechtsordnung werden u.a. die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Völkerrechtsgeschichte, Strafrechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte unterschieden.<sup>17</sup>

- 14 Als MIÖG-Ergänzungsband erschien z.B. eine für die rechtshistorische Forschung wichtige Quellenkunde: Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIÖG Ergänzungsband 44), Wien 2004.
- 15 https://www.ichrpi.info/.
- 16 Vgl. http://www.univie.ac.at/wrg.
- 17 Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.): Manual Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rz 1004.

Folgt man Überblicksdarstellungen vom Beginn des 21. Jahrhunderts, so konnten die Publikationen der österreichischen rechtshistorischen Forschung zu folgenden zehn 'Clustern' zusammengefasst werden: Rechtsquelleneditionen, Geschichte des öffentlichen Rechts (mit Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte), Justiz- und Prozessrechtsgeschichte, Gesetzgebungsgeschichte, Privatrechtsgeschichte, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, Rechtliche Volkskunde und verwandte Gebiete (Rechtsarchäologie, Rechtsikonographie), Rechts- und Sozialgeschichte des Juristenstandes, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie schließlich Völkerrechtsgeschichte einschließlich der Geschichte internationaler Beziehungen. 18 Das zuletzt genannte Forschungsfeld hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung zugenommen; der einstige Befund, Untersuchungen zur Völkerrechtsgeschichte seien "selten",19 kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch sonst ist die Akzentuierung der Forschungsfelder im Fluss: So haben sich aus einer in verschiedenen Bereichen begegnenden Frauenrechtsgeschichte rechtshistorische Legal Gender Studies entwickelt. Auch Umweltrechtsgeschichte und Globalrechtsgeschichte tragen aktuellen Interessenschwerpunkten Rechnung.20

Insgesamt ist eine Verschiebung in die jüngere Zeit deutlich zu beobachten: Was als "Verlust des Mittelalters" begann, mündete in eine deutliche Konzentration auf jene jüngsten Zeiträume, deren Rechtsquellen sich von den heutigen kaum unterscheiden.<sup>21</sup>

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig: Während der "Verlust des Mittelalters" mit einem Rückgang an Kenntnissen der lateinischen Sprache und der Scheu vor einem Einlesen in altertümliches Deutsch erklärt werden konnte, so resultiert die generelle Schwerpunktverschiebung auch aus dem Umstand, dass Archivarbeiten zeitraubend und mühsam sind. In diesem Zusammenhang wirkt sich nicht zuletzt ein verstärkter öffentlicher, medialer oder inneruniversitärer (teilweise dienstrechtlicher) Legitimationsdruck negativ aus: Evaluierungen mit quantitativer Erfassung der Publikationen drängen zu Arbeiten, die rascher fertiggestellt werden können, wofür Archivarbeit hinderlich ist. (Daneben wirken solche quantitativen Parameter übrigens auch einer Diversifizierung der Forschungsinteressen entgegen, weil die Einarbeitung in neue Themen zeitaufwendiger ist als das 'Beackern eines bereits bekannten Feldes'.). Umgekehrt sind gewisse "Modethemen' besser geeignet, innerfakultäre Anschlussfähigkeit oder gesellschaftliche Akzeptanz des Faches zu fördern, sei es, dass man durch entsprechende Arbeiten mediale Aufmerksamkeit gewinnt, sei es, dass sich dadurch leichter Drittmittel auftreiben lassen. Wird etwa der "Nationalstaat" kritisch beurteilt, so fördern europäische oder globale Perspektiven die öffentliche Wahrnehmung, auch wenn sie teilweise nur einseitig sind oder gar aufgepfropft wirken. Für rechtliche Zeitgeschichte stehen vollere Fördertöpfe zur Verfügung – ein angenehmer Nebeneffekt, wenn wissenschaftliche Neugier sich auf Themen bezieht, die frühere Forschergenerationen verschwiegen oder verdrängt hatten.

<sup>18</sup> Vgl. Brauneder / Kohl, 11ff.

<sup>19</sup> Ebd., 18.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., 23, 92-93.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., 21-22.

Die Themenvielfalt der Rechtsgeschichte entsteht aber nicht nur durch verschiedene Untersuchungsgegenstände, sondern auch durch den für eine interdisziplinäre Wissenschaft typischen Methodenpluralismus. Gegenstand, Methoden und Quellen werden durch das jeweilige Erkenntnisinteresse definiert. So kann sich Rechtsgeschichte als Dogmengeschichte mit der Entstehung und Entwicklung eines Rechtsbegriffs oder Rechtsinstituts beschäftigen und dabei stärker gesetzgebungsgeschichtlich oder stärker wissenschaftsgeschichtlich ausgerichtet sein. Quellen sind dabei Gesetzesmaterialien oder wissenschaftliche Arbeiten der Vergangenheit, also überwiegend gedrucktes Material. Als historische Rechtssoziologie interessiert sich die Rechtsgeschichte hingegen für die konkrete Rechtsanwendung, die es auf der Grundlage oftmals ungedruckter Quellen mit statistischen Methoden auszuwerten gilt. Rechtsgeschichte kann aber auch als reine Wissenschaftsgeschichte betrieben werden und beschäftigt sich dann mit der Entwicklung der einzelnen rechtswissenschaftlichen Disziplinen oder mit den Biografien und Werken von Juristen. All diese Ansätze können natürlich auch kombiniert werden.<sup>22</sup>

## III) Rechtsgeschichte und "Rechtsakten Karl Kraus"

Mit diesen Andeutungen ist der Hintergrund skizziert, vor dem sich die rechtshistorische Forschung dem Projekt "Rechtsakten Karl Kraus" voraussichtlich nähern wird – auch wenn es naturgemäß schwierig ist, künftige Forschungsinteressen zu prognostizieren oder gar beim Projektdesign zu antizipieren.

Der Aktenbestand zu den Prozessen von Karl Kraus ist für mehrere Themenfelder bei jeweils unterschiedlicher methodischer Herangehensweise potenziell interessant.

Die Justiz- und Prozessrechtsgeschichte beschäftigte sich unter anderem mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, betrachtete diese bisher aber meist gesetzgebungsgeschichtlich, sei es überblickshaft, sei es in Bezug auf Organisationsfragen oder einzelne Verfahrensarten.<sup>23</sup> Eine auf Rechtstatsachen ausgerichtete Prozessrechtsgeschichte, die beispielsweise Fragen der Verfahrensdauer oder der außergerichtlichen Vor- und Nebengeschichte der eigentlichen Prozessführung thematisiert, gibt es bislang nicht. Für dieses Forschungsdesiderat könnte der Kraus-Aktenbestand eine aussagekräftige Quelle bilden.

In der Privatrechtsgeschichte<sup>24</sup> dominierten bislang Forschungen zum Sachenrecht, jenem Rechtsgebiet, bei dem die Einflüsse des älteren heimischen Rechts am größten sind. Daneben erschienen Arbeiten zum Personen- und Erbrecht sowie zum Ehe- und Ehegüterrecht. Schuldrechtliche Probleme fanden hingegen nur sehr vereinzelt eine Behandlung. Dies mag daran liegen, dass viele schuldrechtliche Institute durch gemeinrechtliche Traditionen geprägt sind. Wurde also schon das (jeden Menschen betreffende) 'allgemeine Schuldrecht' eher stiefmütterlich behandelt, so gilt das noch mehr für vermögensrechtliche Fragen des Sonderprivatrechts, wie etwa

<sup>22</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.): Manual Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rz 1038.

<sup>23</sup> Mit weiteren Nachweisen Brauneder / Kohl, 15, 51–54.

<sup>24</sup> Mit weiteren Nachweisen ebd., 16, 61-67.

das Urheberrecht. Dieses Rechtsgebiet ist jedoch in den letzten Jahren immer mehr in den Blick geraten, weil Fragen der Werknutzung im Internet auch die breite Öffentlichkeit interessieren. Oft erwächst rechtshistorisches Interesse aus aktuellem Konfliktpotential – eine künftig stärkere Beschäftigung der Rechtsgeschichte mit dem Urheberrecht erscheint angesichts dieser Erfahrung nicht unwahrscheinlich. Wer hier zu Erkenntnissen gelangen will, die über eine bloße Gesetzgebungs- oder Wissenschaftsgeschichte hinausgehen, wird Einblick in konkrete Urheberrechtsprobleme benötigen. Die Kraus-Aktenbestände könnten hier interessantes Anschauungsmaterial liefern.

Im Rahmen der Geschichte des öffentlichen Rechts war lange die Verfassungsgeschichte vorherrschend. Die Hinwendung zur Verwaltungsgeschichte ist jüngeren Datums; sie begann mit organisationsgeschichtlichen Fragen, die der Verfassungsgeschichte nahestehen, und wandte sich erst spät verwaltungsrechtsgeschichtlichen Problemen zu, also Themen, die Aspekte des allgemeinen Verwaltungsrechts oder einzelne Materien des besonderen Verwaltungsrechts und seiner Vollziehung zum Gegenstand nehmen.<sup>25</sup> Dabei haben vor allem sicherheitspolizeilich relevante Fragestellungen Bearbeitung gefunden, unter anderem das Press(e)recht.<sup>26</sup> Mit neuen Großprojekten auf diesem Gebiet ist in nächster Zeit daher nicht zu rechnen, auch wenn der Schwerpunkt bisher auf der Zeit vor 1918 lag. Die Jahre der ersten Republik sind also noch nicht mit vergleichbarer Gründlichkeit erforscht. Dabei könnte die Aufarbeitung der wissenschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen dieser Materie den Boden bereiten für ein verstärktes Interesse an der Vollziehung. Die Kraus-Aktenbestände böten dafür wertvolles Material.

Die Strafrechtsgeschichte wurde lange Zeit hindurch eher stiefmütterlich behandelt. Besonders deutlich zeigte dies der Umstand, dass noch am Ende des 20. Jahrhunderts eine Habilitationsschrift aus dem Jahr 1948 neu herausgegeben wurde, wobei neuere Arbeiten bloß in den Anmerkungen nachgetragen werden konnten. Umfassendere Arbeiten oder solche mit Überblickscharakter aus neuerer Zeit waren selten; meist standen regionale Aspekte wie die Länder, bestimmte Strafen oder Tätergruppen, einzelne Delikte sowie nicht zuletzt die Folter im Zentrum der Betrachtung. Dafür rückten vermehrt methodische Fragen in den Vordergrund. Dabei erkannte man einerseits den Wert strafrechtshistorischer Quellen für die Sozialgeschichte, andererseits entstehen bei der Benützung von Strafakten für die (insbesondere zeit-)historische Forschung zahlreiche Probleme. Die verstärkte historische Kriminalitätsforschung schließt an die früheren Untersuchungen einzelner Kriminalfälle oder Strafprozesse an.<sup>27</sup>

- 25 Mit weiteren Nachweisen ebd., 13, 31-50.
- 26 Thomas Olechowski: Das Preßrecht der Habsburgermonarchie 1848–1918, in: Helmut Rumpler / Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie VIII: Die politische Öffentlichkeit, Wien 2006, 1493ff.; ders.: Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte, Wien 2004.
- 27 Zur Strafrechtsgeschichte mit weiteren Nachweisen Brauneder / Kohl, 16–17, 67–73; seither insbesondere Gerhard Ammerer: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II.

Kaum erforscht ist das weite Feld unspektakulärer Prozesse, insbesondere aufgrund von Privatanklageverfahren. Hier gestatten die Kraus-Akten Einblick, und dies ist umso wichtiger, als das sprichwörtliche "kleine Bezirksgericht" besonders gefährdet ist, durch Aktenvernichtung der Vergessenheit anheimzufallen.

Die verstärkte Beachtung sozialhistorischer Zusammenhänge einerseits sowie permanente und einander überholende Reformen des Universitätsrechts und der juristischen Ausbildungsvorschriften andererseits verliehen Forschungen zum Juristenstand<sup>28</sup> einen besonderen Auftrieb. In diesem Kontext entstanden Untersuchungen zu juristischen Kommunikations- und Selbstorganisationsformen wie etwa dem Vereinswesen. Daneben wurden Veränderungen auf Universitäts- oder Fakultätsebene ebenso thematisiert wie einzelne Fächer bzw. Teildisziplinen. Zuletzt erhielten derartige Forschungen einen starken Impuls durch das 650-Jahr-Jubiläum der Universität Wien.<sup>29</sup> Von den klassischen juristischen Berufsfeldern hatten bis zur Jahrtausendwende nur zwei eine rechtshistorische Aufarbeitung erfahren, nämlich das Notariat<sup>30</sup> und zum Teil auch die Rechtsanwaltschaft.<sup>31</sup> Im letzten Jahrzehnt widmete sich eine Tagungsreihe am Wiener Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte den zuvor vernachlässigten Professionen wie den Richtern und Staatsanwälten, aber auch den (nur temporär judiziell tätig werdenden) Laien.<sup>32</sup>

- (1781–1787) (= Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Sonderbände 11), Innsbruck 2010; zuletzt Martin P. Schennach (Hg.): Strafrechtsgeschichte im 'langen' 19. Jahrhundert, Wien 2020.
- 28 Dazu mit weiteren Nachweisen Brauneder / Kohl, 17-18, 76-83.
- 29 Aus diesem Anlass erschien: Thomas Olechowski / Tamara Ehs / Kamila Staudigl-Ciechowicz: Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20), Göttingen 2014.
- 30 Christian Neschwara: Geschichte des österreichischen Notariats I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850, Wien 1996; II (1850–1918), Teil 1 (1850–1871): Die Formierung eines modernen Notariats ein Kampf zwischen Form und Freiheit, Wien 2017. Zu Wechselwirkungen mit dem Ausland: Christian Neschwara: Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariatsrechts (= Schriftenreihe des österreichischen Notariats 13), Wien 2000
- 31 Überblick über die Gesetzgebungsgeschichte bei Christian Neschwara: Die Entwicklung der Advokatur in Cisleithanien / Österreich vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ende der Monarchie 1918 im Spiegel der Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung 1998, 441 ff.; Ilse Reiter-Zatloukal / Barbara Sauer (Hg.): Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wien 2010.
- 32 Barbara Helige / Thomas Olechowski (Hg.): 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007; Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.): RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014; Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.): "... das Interesse des Staates zu wahren". Staatsanwaltschaften und andere Einrichtungen zur Vertretung öffentlicher Interessen. Geschichte, Gegenwart, Perspektiven, Wien 2018; Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.): Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019.

Besonders zahlreich ist die Beschäftigung mit Persönlichkeiten aus dem Juristenstand, teils für einschlägige Lexika, teils in ausführlicheren Darstellungen.<sup>33</sup> Zum weitaus überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Persönlichkeiten des 19. oder 20. Jahrhunderts, nur ausnahmsweise wurden Juristen früherer Perioden untersucht. Zuweilen verdichtet sich die Darstellung zu einer Art juristischer Kollektivbiografie. Stets bildeten aber bekannte oder zumindest auffallende Persönlichkeiten den Ansatzpunkt.

Die Kraus-Akten beleuchten einerseits umfassend das Wirken 'gewöhnlicher' Rechtsanwälte, und zwar nicht nur vor Gericht – wofür es auch andere Quellen geben könnte –, sondern insbesondere auch im außer- oder vorgerichtlichen Verfahren.<sup>34</sup> Andererseits zeigen sie in detaillierter Weise die Interaktion zwischen Anwalt und Mandant, auch wenn aufgrund der Person des Mandanten Karl Kraus die hier zu gewinnenden Erkenntnisse vermutlich nicht verallgemeinerungsfähig sein werden. Doch immerhin kann Kraus als ein Musterbeispiel dessen gesehen werden, was innerhalb der Justiz als 'Person mit gesteigertem Rechtsbewusstsein' (vulgo: Querulant) bezeichnet wird. Rechtshistorische Forschungen zu dieser auch aus aktuellrechtssoziologischem Blickwinkel interessanten Beziehung zwischen Anwalt und Mandant gibt es bislang nicht.

Das Projekt "Rechtsakten Karl Kraus" ist somit zwar für verschiedene rechtshistorische Forschungsfelder interessant, stets ist es aber die Rechtstatsachengrundlage, die seinen besonderen Wert ausmacht.

## IV) Fragen an "Rechtsakten Karl Kraus"

Welche Fragen hat das Projekt "Rechtsakten Karl Kraus" nun von den verschiedenen rechtshistorischen Forschungsfeldern zu erwarten und wie kann man das Projekt darauf vorbereiten?

Vergleichbare Editionen, die als Vorbilder dienen könnten, gibt es praktisch nicht. Prozessakten erschienen meist als so sperrige Gattung, dass sie bestenfalls, wenn überhaupt, eigenständigen Darstellungen zugrunde gelegt wurden, die dem Informations- oder Unterhaltungsbedürfnis späterer Leser besser entsprachen als das Amtsschriftgut. Hier sind etwa die diversen "Pitaval"-Titel<sup>35</sup> zu nennen; für

- 33 Vgl. Brauneder / Kohl, 17-18, 80-83.
- 34 Exemplarisch genannt sei in diesem Zusammenhang der Fall Kraus vs. Smetana: Hermann Böhm (Hg.): Karl Kraus contra ... Die Prozeßakten der Kanzlei Oskar Samek in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek, Bd. 4, Wien 1997, 9ff.
- 35 Z.B. Ubald Tartaruga: Der Wiener Pitaval, Wien/Leipzig 1924; Reinhard Frank / Gustav Roscher / Heinrich Schmidt (Hg.): Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle, Leipzig (später Tübingen) 1904ff.; Julius Eduard Hitzing / Wilhelm Häring / Anton Vollert (Hg.): Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, 60 Bde., Leipzig 1842–1890; vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Der\_neue\_Pitaval.

Wien die kurzlebige Reihe "Aus dem Archiv des Grauen Hauses" 1924/25.³6 Gelesen werden wollen auch die von Hans Magnus Enzensberger kommentierten Aktenstücke zum Hessischen Landboten, die eher literaturgeschichtlichen Charakter tragen.³7 Von Schriftstellern um 1900 hat wohl nur Karl May umfassende Spuren in der Justiz hinterlassen, zu denen auch mehrere Publikationen vorliegen.³8 Doch diese Prozesse, Gegenstand erbitterter zeitgenössischer Polemik, waren vielfach erst aus archivalischen Beständen zu rekonstruieren. Wegen der engen thematischen Bandbreite der Verfahren haben die Prozesse Mays auch keine breite Resonanz gefunden, die über die Karl-May-Forschung hinaus das Rechtstatsachen-Potential der Akten gewürdigt oder gar für eigenständige Forschungen in Anspruch genommen hätte.³9 Insofern sind die May-Akten weniger Vorbild als Warnung vor übertriebenen Erwartungen. Denn generell steht jede derartige Edition vor einer letztlich unlösbaren Interessenabwägung: Je detailreicher das Material präsentiert wird, desto größer ist zwar der potenzielle Nutzen für Forscher\*innen, desto schmäler wird aber auch der Nutzer- oder Leserkreis.

Dieses nahezu klassische Dilemma verschärft sich bei der Erschließung der Kraus-Akten durch einen weiteren Umstand: Ausgangspunkt der Überlieferung ist hier nicht ein naturgemäß reduzierter gerichtlicher Aktenbestand, sondern das Schriftgut des Parteienvertreters Oskar Samek. Was dies bedeutet, ist vielleicht am besten durch einen Vergleich zu illustrieren: Würde man das gerichtliche Verfahren mit einer Theateraufführung vergleichen, so wäre also nicht nur das den Zuschauern auf der Bühne vor Augen gestellte Stück zu betrachten, sondern es würden auch alle im Hintergrund ablaufenden Vorgänge – von der Beschaffung der Requisiten über die Anfertigung des Bühnenbildes bis zu den Regieanweisungen und den Schauspielerverträgen offengelegt. Mit all dem wollen Theaterbesucher in der Regel aber nicht belastet werden; es interessiert allerdings jene Personen, die das Funktionieren eines Theaterbetriebs verstehen möchten. Oder, mit einem anderen Bild: Nicht jeder PC-Benutzer interessiert sich für die im Inneren des Computers ablaufenden "Prozesse"(!).

- 36 Ludwig Altmann (Hg.): Aus dem Archiv des Grauen Hauses. Eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle, Wien/Leipzig/München 1924/1925.
- 37 Georg Büchner / Ludwig Weidig: Der Hessische Landbote. Texte, Briefe, Prozeßakten, kommentiert von Hans Magnus Enzensberger, Frankfurt a.M. 1965, enthält auch Friedrich Noellner: Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverraths eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer D. Friedrich Ludwig Weidig, Darmstadt 1844.
- 38 Mit weiteren Nachweisen Jürgen Seul: Old Shatterhand vor Gericht. Die 100 Prozesse des Schriftstellers Karl May, Bamberg 2009; ders.: Die Dresdner Prozesse (Juristische Schriftenreihe der Karl-May-Gesellschaft 4), Hamburg/Husum 2004; ders.: Gerichtstermin. Karl Mays Reise nach Gotha, in: Mitteilungen der Karl-May-Gesellschaft 173/September 2012, 5ff.
- 39 Vgl. die Rezension von Wilhelm Brauneder über Jürgen Seul, Old Shatterhand vor Gericht. Die 100 Prozesse des Schriftstellers Karl May, Bamberg 2009, in: ZRG/GA 2012: https://doi.org/10.7767/zrgga.2012.129.1.696.

Auf die Kraus-Akten übertragen, bedeutet das: Jeder Fall hat Aspekte der äußeren Wirkung und solche der inneren Funktionsweise von Justiz. Klagen und Klagebeantwortungen, Verhandlungen, Urteile und Beschlüsse sind Eckpunkte des Verfahrens mit Außenwirkung; aus prozessrechtlichen Gründen sollten sie, richtig verfasst, alle für die rechtliche Beurteilung wesentlichen Informationen enthalten. Ladungen, Zustellverfügungen, Rückscheine und dergleichen sind 'nur' für das Funktionieren des Verfahrens wichtig. In ähnlichem Sinne unterschied Hermann Böhm das "Wesentliche der juristischen Auseinandersetzung […], also Anlaß, Klageerhebung, Ermittlungsverfahren, Urteilsfindung und -vollzug", vom – übrigens nicht so bezeichneten – 'Unwesentlichen'.<sup>40</sup> Im Stadium der Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens gibt es oft umfangreichen Schriftverkehr auch ohne besondere juristische Aussagekraft.

Vor diesem Hintergrund ist die digitale Volltexterfassung eine große Stärke, weil sie auch den Zugang zur 'zweiten Reihe' der Verfahrensakten eröffnet, zugleich aber auch eine große Gefahr, wenn man plötzlich den 'Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht'. Für das Verständnis bedeutsam wäre es also, 'wesentliche' von 'unwesentlichen' Aktenstücken rasch unterscheiden zu können. Kriterium ist dabei die Frage, ob ein Aktenstück inhaltlich substanzielle Informationen enthält oder den Verfahrensablauf wesentlich beeinflusst. Diese Elemente müssen nicht zusammentreffen; man denke etwa an einen einzeiligen Aktenvermerk über die Beendigung eines Verfahrens.

Vertreter praktischer Juristenberufe stehen täglich vor der Aufgabe, innerhalb eines umfangreichen Aktes die wesentlichen Stücke rasch zu identifizieren. Dabei behilft man sich gelegentlich mit analogen Einlegezetteln oder digitalen Lesezeichen; auch andere Hervorhebungstechniken sind denkbar. Gedruckte Editionen wie etwa jene von Hermann Böhm greifen auf das in den Geschichtswissenschaften bewährte Konzept zurück, weniger aussagekräftige Aktenstücke nur in Form von Regesten zu verzeichnen. Die darin liegende Vorauswahl kann im Einzelfall fragwürdig sein, der dahinterstehende Servicegedanke ist es nicht. Auch in einer digitalen Version ist diese Einordnung idealerweise gleich beim ersten Aufruf zu erkennen, etwa durch unterschiedliche Farbkodierung (oder -hinterlegung). Im Hinblick auf mögliche Neueinschätzungen empfiehlt es sich, diese Qualifikation so zu gestalten, dass sie nachträglich leicht geändert werden könnte.

Selbst eine digital durchsuchbare Volltextedition macht Register nicht völlig obsolet. Dabei kann man sich an der analogen Welt orientieren und gedruckte Editionen zum Vorbild nehmen. Naheliegend ist also eine register- bzw. abfragetaugliche Erfassung von natürlichen und juristischen Personen, Orten, Gerichten und Behörden sowie der Aktenzahlen. Blickt man darüber hinaus auf die juristische Literatur, so begegnen häufig auch Normenverzeichnisse, die im Idealfall nicht nur den Gesetzes- oder Verordnungstitel, sondern jeweils auch einen konkreten (im Original zitierten) Paragrafen angeben (also etwa § 11 PressG). Dabei sollte eine in der Praxis vermutlich anzutreffende Vielfalt von Zitierungen (z.B. 'PresseG', 'Press-Gesetz', 'PrG', 'Pr.G.' etc.) in nachvollziehbarer Weise standardisiert und durch den (unzweideutigen) Langtitel des Gesetzes ergänzt werden – eventuell mit einem Zusatz, der

die jeweilige Rechtsordnung (Österreich, Tschechoslowakei etc.) anzeigt. Ein solches Normenverzeichnis kann der rechtshistorischen Forschung den Zugang wesentlich erleichtern, auch wenn damit nur ausdrücklich genannte Bestimmungen erfasst werden – denn die "wesentlichen" Aktenstücke werden diese Information regelmäßig enthalten müssen. Die Ergänzung von Paragrafenangaben zur Kennzeichnung von Sachverhalten auch dort, wo diese im Original fehlen, wäre zwar nützlich, birgt aber das Risiko falscher Zuordnung. Neben einer klassischen Registereintragung wäre auch eine entsprechende Suchfunktion zweckmäßig, die sich auf den (Kurz-)Titel der Rechtsvorschrift (ohne Paragrafenangabe) beschränken könnte und dazu eben auf einer Standardisierung der verwendeten Kurztitel aufbaut.

Neben Normen allenfalls zitierte juristische Literatur kann nicht nur den thematischen Zugang erleichtern, sie ist auch wissenschaftsgeschichtlich von Interesse. Dazu wären die zitierten Autoren zumindest in ein Personenregister aufzunehmen bzw. durch ein entsprechendes Suchfeld zu erschließen. Zwar wäre es noch besser, zitierte Autoren gesondert zu erfassen und dementsprechend auch gesondert abfragen zu können, doch birgt dies auch manche Abgrenzungsprobleme.

Um Verfahrensabläufe besser nachvollziehen zu können, wäre, wie dies in der Edition von Hermann Böhm durch ein Dezimalordnungssystem geschehen ist, der Zusammenhang zwischen einzelnen Aktenstücken sichtbar zu machen. Daneben sollte aber auch ein chronikaler Zugang möglich sein: Mehrere Verfahren laufen vielleicht nicht beziehungslos nebeneinander her, sondern beeinflussen einander. Denkbar wäre etwa, dass die Entscheidung in einem Fall das Anschreiben des nächsten Gegners, eine Klage oder eine Klagebeantwortung beeinflusst. Ein rascher Einblick in den 'Aktenumsatz' wäre dazu nützlich – was ist gleichzeitig oder auch drei Tage später in einem anderen Verfahren geschehen?

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass bei der Volltextsuche auch für eine einfache Möglichkeit zur Suche nach Wortgruppen gesorgt sein sollte. Dies könnte dazu beitragen, sprachliche Routinevorgänge der anwaltlichen Praxis zu identifizieren. Einerseits wird wiederkehrenden Problemen nämlich oftmals durch die Verwendung von Textbausteinen entsprochen, andererseits könnte der Einbau von Formulierungen aus Gesetzes- oder Entscheidungstexten ermittelt werden.

Versteht man aus rechthistorischer Sicht den Kraus-Bestand als eine Sammlung von Rechtstatsachen, so bietet sich schließlich ein Vergleich mit anderen Rechtstatsachen-Erschließungen an. Das Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien verwahrt die erhalten gebliebenen Teilbestände des vom Zivilprozessualisten Hans Sperl 1911 begründeten Instituts für angewandtes Recht.<sup>41</sup> Zweck

41 Hans Sperl: Ein Universitätsinstitut für Rechtsanwendung, in: GZ 1911, 1–3; Hans Sperl: Ein Institut für angewandtes Recht an der Universität Wien, Wien 1912; Institut für angewandtes Recht, Bestandverzeichnis 1915 / Erster Nachtrag 1919, Wien 1915/1919; Gerald Kohl: Hans Sperl, in: Neue deutsche Biographie 24, Berlin 2010, 668–669; über Hans Sperl und das Institut für angewandtes Recht zuletzt auch Thomas Olechowski in: Thomas Olechowski / Tamara Ehs / Kamila Staudigl-Ciechowicz: Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20), Göttingen 2014, 399–406.

dieser Einrichtung war es, an der rechtswissenschaftlichen Fakultät Anschauungsmaterial für den juristischen Unterricht (insbesondere des Zivil- und Zivilprozessrechts) zur Verfügung zu stellen. Dafür wurden teils Originale, teils Abschriften echter Urkunden und Akten (oftmals in mehreren Exemplaren) in Mappen gebunden; die auf Rechtsgebieten aufbauende Ordnung drückte sich in mehrgliedrigen Signaturen und einem Farbleitsystem aus. 1915 und 1919 gedruckte Bestandsverzeichnisse bildeten nicht nur diese Systematik ab, sondern sollten offenkundig auch der gezielten Auswahl einzelner Stücke zur Veranschaulichung bestimmter Rechtsfragen oder Rechtsinstitute dienen. So findet man etwa unter der Signatur U.PR.I.4 (Urkunden des Privatrechts, Abteilung I: Grundeigentums- und Hypothekenrecht, laufende Nummer 4) folgende Angaben: "Uebergabsvertrag: Tilgung eines Teiles des Uebergabspreises durch Schuldübernahme, Verpflichtung zur Auszahlung von Erbsentfertigungen, Unkündbarkeit des Uebergabsschillingsrestes, Ausgedinge, Erlaß des allfälligen Uebergabsschillingsrestes bei vorzeitigem Tode des Ausgedinge-Berechtigten; vorbehalten sind: pfandrechtliche Sicherstellung des Uebergabsschillingsrestes, der Dienstbarkeit der Wohnung und des Ausgedinges; nachträgliche Aenderung einer Vertragsbestimmung; Kleinbauerngut, Obersteiermark (1906)". Zusammenhängende Stücke sind durch einen entsprechenden Vermerk "zugehörig [...]" gekennzeichnet.42

Dieses Beispiel zeigt, dass es bei der Bestandserschließung um einen raschen und inhaltlich treffsicheren Einstieg ging; der Inhalt eines mehrere Seiten umfassenden Vertrags wurde auf wenige Schlagworte oder Wortgruppen reduziert. Klassische Informationen über Ort (Region) und Jahr sind zwar enthalten, spielen aber nur eine untergeordnete Rolle. Die Namen der Beteiligten wurden gar nicht angegeben, was wohl weniger auf 'datenschutzrechtliche' Überlegungen zurückzuführen ist als auf die Unwichtigkeit dieser Information aus zeitgenössischer juristischer Sicht. Bei einer für die Zukunft angedachten Digitalisierung würde man Namen vermutlich ebenfalls erfassen, um den Bestand breiteren Interessentenkreisen zu öffnen.

Aus rechtshistorischer Sicht stellt eine derartige Aufbereitung zweifellos eine optimale Grundlage für die Forschung dar. Es liegt allerdings auf der Hand, dass eine solche qualitative Erschließung besonderer (juristischer) Sachkenntnis bedarf, die für das Projekt "Rechtsakten Karl Kraus" wohl nicht zur Verfügung steht. Angesichts dessen ist es besser, auf juristische Spezifizierung und Kategorisierung zu verzichten, als diese laienhaft zu versuchen und Fehleinschätzungen festzuschreiben. Aufgrund der Volltextdigitalisierung kann sich ein sachkundiger Benutzer vielleicht ohnehin mit klug ausgewählten Suchbegriffen behelfen. Allerdings ist das Schriftgut des Kraus-Bestandes in einer Zeit entstanden, deren Sprache teilweise von bürokratischer Weitschweifigkeit gekennzeichnet war, von zahlreichen "Abtönungs-" und "Differenzierungsvokabeln", die sich der digitalen Abfragetechnik entziehen können. Einen vollständigen Ersatz für juristische Regesten wird die Volltexterfassung also nicht bieten.

Ein möglicher Kompromissweg, der auch ohne rechthistorisches Expertenwissen begangen werden könnte, wäre eine formale Erfassung der einzelnen Stücke, die an der oben schon genannten Unterscheidung "wesentlicher" und "unwesentlicher"

Stücke ansetzt und über das angeregte Zweifarbensystem noch hinausgeht. Schon die Edition von Böhm macht nämlich deutlich, dass die "Wesentlichkeit" jeweils innerhalb verschiedener ,Textsorten' zu beurteilen ist. Der Schriftverkehr zwischen Partei und Gericht enthält die zweifellos wesentlichen prozessualen Eckpunkte (Klagen, Klagebeantwortungen, Urteile, Beschlüsse etc.), die den Kern des Sachverhalts bilden, daneben aber auch "unwesentliche" Aktenbestandteile wie z.B. Adressenmitteilungen an das Gericht o.ä. Von diesem "offiziellen" ist "privates" Schriftgut zu unterscheiden: Dabei gibt es einerseits innere Korrespondenz' zwischen Mandant und Rechtsanwalt oder zwischen Rechtsanwälten, die auf der gleichen Seite stehen, andererseits "äußere Korrespondenz' mit (potentiellen) Verfahrensgegnern bzw. deren Rechtsvertretern. Die Namen der beteiligten Personen genügen dabei nur Experten: Wenn Oskar Samek an Rechtsanwalt Dr. X schreibt, so sagt eine solche Überschrift noch nichts darüber aus, ob X der gegnerische Parteienvertreter war oder ein vor Ort konsultierter Kollege. Wer sich für die Kraus-Akten aus einem von Kraus unabhängigen rechtshistorischen Interesse beschäftigt, wird sich nicht erst in das personelle Beziehungsgeflecht einarbeiten wollen. Nachdem sich die in innerem und äußerem Schriftgut zu erwartenden Inhalte unterscheiden, kann eine entsprechende Kennzeichnung als Navigationshilfe wertvolle Dienste leisten. In Kombination mit einer Qualifikation nach "Wesentlichkeit" / "Aussagekraft" ergibt sich dann schon eine recht differenzierte Ordnung; die Orientierung innerhalb des Aktenbestandes kann dadurch erheblich erleichtert werden.

Manche hier angeregte Unterstützungsmaßnahme mag übertrieben wirken – wer sich konkret mit den Prozessen von Karl Kraus beschäftigen möchte, kommt doch um die Beschäftigung mit dem Volltext ohnehin nicht herum. Ein solcher Einwand wäre zutreffend, würde aber dennoch zu kurz greifen. Viel wahrscheinlicher als eine auf Kraus konzentrierte Forschung ist es nämlich, dass der Kraus-Bestand quasi als Steinbruch für andere Fragestellungen dienen wird. Für eine solche Herangehensweise sind rasche Orientierungsmöglichkeiten von größter Bedeutung. Der Wert des Kraus-Aktenbestandes wird längerfristig nicht nach dem Nutzen für Kraus-Experten, sondern nach der Vielfalt von Nutzungsmöglichkeiten für eine breitere Forschungslandschaft beurteilt werden.

Manuskript abgeschlossen im Dezember 2020

Referenzen (alle digitalen Ressourcen zuletzt 26.3.2022 aufgerufen)

Altmann, Ludwig (Hg.): Aus dem Archiv des Grauen Hauses. Eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle, Wien/Leipzig/München 1924/1925.

Ammerer, Gerhard: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Sonderbände 11), Innsbruck 2010.

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.): Manual Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien <sup>5</sup>2018.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, https://www.austriaca.at/brgoe\_collection.

Böhm, Hermann (Hg.): Karl Kraus contra ... Die Prozeßakten der Kanzlei Oskar Samek in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek, 4 Bde., Wien 1995–1997.

Brauneder, Wilhelm: Über Jürgen Seul, Old Shatterhand vor Gericht. Die 100 Prozesse des Schriftstellers Karl May, Bamberg 2009, in: ZRG/GA 2012: https://doi.org/10.7767/zrgga.2012.129.1.696.

Brauneder, Wilhelm / Kohl, Gerald: *A jogtörténet-tudományi kutatások Ausztriában* [Rechtsgeschichtswissenschaftliche Forschungen in Österreich] (= Jogtörténeti értekezések 40), Budapest 2011.

Brauneder, Wilhelm / Kohl, Gerald: A jogtörténeti kutatás Ausztriában [Rechtshistorische Forschungen in Österreich], in: *Jogtörténeti Szemle* [Rechtsgeschichtliche Rundschau] 2006/3, 29–35.

Brauneder, Wilhelm / Kohl, Gerald: Die rechtshistorische Forschung in Österreich, in: *Czasopismo prawno-historyczne*, LIV 2002/1, 17–55.

Büchner, Georg / Weidig, Ludwig: *Der Hessische Landbote. Texte, Briefe, Prozeßakten,* kommentiert von Hans Magnus Enzensberger, Frankfurt a.M. 1965.

Frank, Reinhard / Roscher, Gustav / Schmidt, Heinrich (Hg.): Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle, Leipzig (später Tübingen) 1904ff.

Helige, Barbara / Olechowski, Thomas (Hg.): 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007.

Hitzing, Julius Eduard / Häring, Wilhelm / Vollert, Anton (Hg.): Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, 60 Bde., Leipzig 1842–1890.

Hochedlinger, Michael / Mata, Petr / Winkelbauer, Thomas (Hg.): *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit I/1–2* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsbd. 62/1–2), Wien 2019.

International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, https://www.ichrpi.info/.

Klippel, Diethelm: Rechtsgeschichte, in: Joachim Eibach und Günther Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft, Stuttgart/Göttingen <sup>2</sup>2006, 126–141, 171–173.

Kohl, Gerald: Hans Sperl, in: Neue deutsche Biographie 24, Berlin 2010, 668–669.

Kohl, Gerald: Legal Historiography (German), in: Albrecht Classen (Hg.), *Handbook of Medieval Studies. Terms – Methods – Trends*, Vol. I, Berlin / New York 2010, 788–806.

Kohl, Gerald u.a. (Hg.): *Mittel- und Osteuropäische Rechtshistorische Konferenz 2019* (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 10. Jahrgang, Heft 2/2020), Wien 2020.

Kohl, Gerald / Reiter-Zatloukal, Ilse (Hg.): RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014.

Kohl, Gerald / Reiter-Zatloukal, Ilse (Hg.): "... das Interesse des Staates zu wahren". Staatsanwaltschaften und andere Einrichtungen zur Vertretung öffentlicher Interessen. Geschichte, Gegenwart, Perspektiven, Wien 2018.

Kohl, Gerald / Reiter-Zatloukal, Ilse (Hg.): Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019.

Max-Planck-Institut für historische Rechtsgeschichte, https://www.rg.mpg.de/.

Neschwara, Christian: Die Entwicklung der Advokatur in Cisleithanien / Österreich vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ende der Monarchie 1918 im Spiegel der Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung 1998, 441ff.

Neschwara, Christian: Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariatsrechts (= Schriftenreihe des österreichischen Notariats 13), Wien 2000.

Neschwara, Christian: Geschichte des österreichischen Notariats – I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850, Wien 1996; II (1850–1918), Teil 1 (1850–1871): Die Formierung eines modernen Notariats – ein Kampf zwischen Form und Freiheit, Wien 2017.

Noellner, Friedrich: Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverraths eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer D. Friedrich Ludwig Weidig, Darmstadt 1844.

Noltenius, Bettina / Roßner, Sebastian / Schuster, Stephan: Annäherung an die Rechtsgeschichte, in: Julian Krüper (Hg.), *Grundlagen des Rechts,* Baden-Baden <sup>3</sup>2017.

Olechowski, Thomas: Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte, Wien 2004.

Olechowski, Thomas: Das Preßrecht der Habsburgermonarchie 1848–1918, in: Helmut Rumpler und Peter Urbanitsch (Hg.): *Die Habsburgermonarchie VIII: Die politische Öffentlichkeit*, Wien 2006, 1493ff.

Olechowski, Thomas: *Kleine Institutsgeschichte* (21.12.2012), https://rechtsgeschichte.univie.ac.at/fileadmin/user\_upload/i\_rechtsgeschichte/PDF/Institutsgeschichte.pdf.

Olechowski, Thomas / Ehs, Tamara / Staudigl-Ciechowicz, Kamila: *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20), Göttingen 2014.

Parliaments, Estates and Representation, https://www.tandfonline.com/toc/rper20/current.

Pauser, Josef / Scheutz, Martin / Winkelbauer, Thomas (Hg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (= MIÖG Ergänzungsband 44), Wien 2004.

Reiter-Zatloukal, Ilse / Sauer, Barbara (Hg.): Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wien 2010.

Schennach, Martin P. (Hg.): Strafrechtsgeschichte im ,langen 19. Jahrhundert, Wien 2020.

Seul, Jürgen: Old Shatterhand vor Gericht. Die 100 Prozesse des Schriftstellers Karl May, Bamberg 2009.

Seul, Jürgen: *Die Dresdner Prozesse* (Juristische Schriftenreihe der Karl-May-Gesellschaft 4), Hamburg/Husum 2004.

Seul, Jürgen: Gerichtstermin. Karl Mays Reise nach Gotha, in: *Mitteilungen der Karl-May-Gesellschaft* 173, September 2012, 5ff.

Sperl, Hans: Ein Universitätsinstitut für Rechtsanwendung, in: GZ 1911, 1–3.

Sperl, Hans: Ein Institut für angewandtes Recht an der Universität Wien, Wien 1912; Institut für angewandtes Recht, Bestandverzeichnis 1915 / Erster Nachtrag 1919, Wien 1915/1919.

Stolleis, Michael: Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek <sup>3</sup>2007, 391–412.

Tartaruga, Ubald: Der Wiener Pitaval, Wien/Leipzig 1924.

Thieme, Hans: Zum Erscheinen von Band 100 der Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung, in: ZRG/GA 1983, 1–8.

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, https://hiko.univie.ac.at/.

Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft, http://www.univie.ac.at/wrg.

Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, https://www.univie.ac.at/znr/.